



SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
LANDTAG

Petitionsausschuss  
Uli König  
Vorsitzender

Kopie an Mdtd.: Stellungn.		VW:	
Kopie an Mdtd.: Kennlinien		<b>EINGEGANGEN</b>	
Kopie an Mdtd.: Zählung		31. OKT. 2016	
Kopie an Mdtd.: Zählung		Verband Wohneigentum Siedlerbund SH e.V.	
Kopie an Mdtd.: Zählung		Kiel	
Kopie an Mdtd.: Zählung		ZDA	

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171

Herrn  
Wolfgang Kottek  
Wernershagener Weg 31  
24537 Neumünster

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: L2122-18/1866  
Meine Nachricht vom:  
Bearbeiter/in: Martina Waack

Telefon +49 431 988-1012  
Telefax +49 431 988-1017

Martina.Waack@landtag.ltsh.de

5 .10.2016

**Petition L2122-18/1866  
Kommunalabgaben; Gesetzesänderung**

Sehr geehrter Herr Kaack, sehr geehrter Herr Kottek,

der Petitionsausschuss hat seine Ermittlungen abgeschlossen und die von Ihnen vorgetragene Problematik in seiner letzten Sitzung beraten.

Zu Ihrer Unterrichtung erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses. Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Martina Waack*

Martina Waack



Petition: L2122-18/1866  
Petent/in: Kaack und Kottek, Neumünster  
Gegenstand: Kommunalabgaben; Gesetzesänderung  
Sitzung am: 04.10.2016

## Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag zu Beginn der Legislaturperiode im Dezember 2012 eine politische Entscheidung dahingehend getroffen habe, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wieder verpflichtend auszugestalten. Die Allgemeinheit werde nach heute geltendem Recht anteilig an der Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen über die Gemeindesteuern beteiligt. Nach der geltenden Rechtslage könne keine Straße ausschließlich aus Straßenausbaubeiträgen finanziert werden. Diese Regelung treffe in fast allen kommunalen Abgabengesetzen der Länder zu. Je größer der Nutzen einer Straße für die Allgemeinheit sei, desto niedriger müsse der Anteil des Straßenbaubeitrages ausfallen.

Gemäß § 8 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz seien die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen. Bei Straßenbaumaßnahmen hätten die beitragsberechtigten Kommunen stellvertretend für die Allgemeinheit mindestens einen Anteil von 15 v.H. des Aufwandes aus allgemeinen Finanzierungsmitteln zu tragen. Die Festsetzung der Anliegeranteilssätze erfolge in der Ortssatzung, er betrage bei Anliegerstraßen höchstens 85 v.H. Die Anteilssätze bei Innerortsstraßen beziehungsweise Durchgangsstraßen seien geringer, da der Anteil der Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit größer sei. Das Innenministerium stellt fest, dass somit der Nutzung durch die Allgemeinheit Rechnung getragen werde. Gemäß § 8 a Kommunalabgabengesetz bestehe für die Kommunen die Möglichkeit, anstelle einmaliger Straßenausbaubeiträge sogenannte Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu erheben. Hintergrund für die Einführung sei die damit mögliche Verringerung der Belastung der Abgabepflichtigen durch die Einführung eines Finanzierungsmodells, das sich in anderen Bundesländern bereits bewährt habe.

Da auch die Probleme der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer durch hohe einmalige finanzielle Belastungen aufgrund einer Ausbaumaßnahme gesehen worden seien, sei das Kommunalabgabengesetz in § 8 Absatz 9 dahingehend ergänzt worden, einmalige Straßenausbaubeiträge unabhängig von den bestehenden Härtefallregelungen im Einzelfall auf einen Zeitraum von zehn Jahren zu verteilen. Damit könnten hohe Einmalbelastungen in den Fällen vermieden werden, in denen wiederkehrende Beiträge nicht erhoben werden könnten oder nach dem Willen der Selbstverwaltung nicht erhoben werden sollten.

Dem Innenministerium liegen keine Erkenntnisse zu einer möglichen Vernachlässigung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vor. Aus den vorgenannten Gründen vermag sich der Petitionsausschuss nicht für eine Gesetzesänderung einzusetzen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag  
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 4.10.2016

Waack